

Novar GmbH · Postfach 210320 · 41429 Neuss

Neuss, 17.06.2016

Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Lieber Kunde,

Die Novar GmbH a Honeywell Company nimmt ihre Verpflichtung in Bezug auf die Einhaltung der REACH Verordnung sehr ernst.

Im Rahmen dieser kontinuierlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften haben wir einen Prozess entwickelt, welcher besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern – SVHC), nach Art. 57 der REACH Verordnung und aufgeführt in der Liste der in Frage kommenden Stoffe, erkennt, insofern sie in unseren Produkten vorhanden sind, und angibt in welchen Konzentrationen diese Stoffe vorhanden sind.

Natürlich verfolgen wir auch die laufenden Aktualisierungen von Anhang XVII der REACH Verordnung, der die Beschränkung von bestimmten Verwendungszwecken eingeführt hat.

Dieses Schreiben bezieht sich auf die letzte Version der Liste der in Frage kommenden Stoffe, die zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem das Produkt ausgeliefert worden ist.

Im Rahmen der Identifizierung der besonders besorgniserregenden Stoffe haben wir:

- Interne/ veröffentlichte Fertigungsunterlagen in Bezug auf die Existenz von SVHC in unseren Produkten oder Produktkomponenten hin geprüft;
- Die Sicherheitsdatenblätter der von uns eingesetzten Materialien geprüft;
- Unsere Lieferanten aufgefordert, uns mitzuteilen, ob und inwiefern SVHC in Produkten bzw. Produktkomponenten enthalten ist.

Ergebnis dieses Prozesses ist, dass wir Ihnen hiermit nach bestem Wissen mitteilen können, dass die Produkte, die wir aktuell an Sie liefern, keine SVHC gem. der Liste der in Frage kommenden Stoffe in einer Konzentration über 0,1 % (w/w) enthalten und folglich mit den Beschränkungen des Anhang XVII konform sind.

Mit freundlichen Grüßen

Novar GmbH

Martin Bemba

M. Zemba

Marcus Ostländer

How Odan